

STATUTEN

1. Name und Sitz

„FEMIA – Bildung und Kultur für Migrantinnen“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat seinen Sitz in Zürich.

2. Zweck und Ziel

Der Verein Femia fördert die Partizipation von Migrantinnen am Leben in der Schweiz.

Durch die Aktivitäten von Femia sollen Kompetenzen und Ressourcen von Migrantinnen im beruflichen, sozialen und kulturellen Bereich erweitert und ihre Selbständigkeit gestärkt werden. Einzelne Aktivitäten stehen auch Männern offen.

Der Verein ist gemeinnützig, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art. Beiträge der öffentlichen Hand werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind: a) Einzelmitglieder und b) Kollektivmitglieder. Eine Aufnahme setzt die Unterstützung der Ziele und einen Beitrag zur Finanzierung von Femia voraus. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird eine interessierte Person automatisch Mitglied.

- a) Einzelmitglieder können natürliche Personen werden. Sie leisten einen Mitgliedsbeitrag von mindestens Fr. 50.- pro Jahr.
- b) Kollektivmitglieder können juristische Personen werden. Ihr Mitgliedsbeitrag ist mindestens doppelt so hoch wie jener der Einzelmitglieder.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Mitgliederversammlung kann die Jahresbeiträge für Mitglieder jährlich anpassen.

5. Austritt und Ausschluss

Für Einzel- und Kollektivmitglieder ist der Austritt auf das Ende eines jeden Vereinsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Ein Ausschluss erfolgt automatisch aufgrund von 3 aufeinanderfolgenden nicht erbrachten Mitgliedsbeiträgen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitglieder-versammlung findet jährlich statt, spätestens am 31. Oktober.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 2 Wochen im Voraus schriftlich ein-geladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Traktandums einberufen werden. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Beschluss über Änderung der Statuten
- Beschluss über Auflösung des Vereins
- Beschluss über Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Vereinsauflösung

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid der Vorstandspräsidentin, oder im Falle eines Co-Präsidiums der in Lebensjahren älteren Co-Präsidentin des Vorstands. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten oder über die Vereinsauflösung erfolgt mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon mindestens 1 Frau einen Migrationshintergrund haben soll. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, es besteht keine Amtszeit-beschränkung.

Der Vorstand vertritt Femia gegen aussen und ist zuständig für

- die strategische Ausrichtung
- die Erstellung des Budgets
- die Führung der Geschäftsbücher

Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich nach Bedarf. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder bei Bedarf ein Co-Präsidium. Der Vorstand kann Teile der anfallenden Aufgaben an die Geschäftsleiterin, die Mitarbeiterinnen oder an Externe delegieren. Kompetenzabgrenzungen zwischen Vorstand und Geschäftsleiterin werden in einem separaten Finanz- und Organisationsreglement geregelt. Die Geschäftsleiterin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid der Präsidentin, oder im Falle eines Co-Präsidiums der Stichentscheid der in Lebensjahren älteren Co-Präsidentin. Zirkularbeschlüsse sind möglich und können einstimmig per email getroffen werden, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Es kann auch eine juristische Person als externe Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

10. Geschäftsleiterin und Mitarbeiterinnen

Die Geschäftsleiterin wird vom Vorstand eingestellt, die Mitarbeiterinnen vom Vorstand und der Geschäftsleiterin gemeinsam. Sie gewährleisten gemeinsam den Betrieb von Femia gemäss dem Zweckartikel dieser Statuten und ihren Aufgabenbeschrieben. Die Geschäftsleiterin stimmt die Führung der Geschäfte mit dem Vorstand ab.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Mit derselben Stimmenmehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins verbleibenden Vereinsvermögens. Sie kann dieses jedoch nur einer anderen, dem Zweck des Vereins verwandten, steuerbefreiten juristischen Person oder Institution mit Sitz in der Schweiz zuwenden.

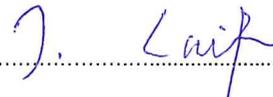
13. Inkrafttreten

Diese Statuten können durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die Statuten von Femia traten durch Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 1994 in Kraft und wurden an den Mitgliederversammlungen vom 5. Juni 1998, vom 15. Mai 2000 vom 27. Juni 2002 und vom 20. September 2010 revidiert. Die jüngste Revision erfolgt durch Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2021 und tritt per sofort in Kraft.

Zürich, 12. Juli 2021

Die Präsidentin: Judit Luif



VS-Mitglied: Carla Barella

